

2. Verordnungspaket zur Agrarpolitik 2011: Anhörung

Organisationen: **Schweizer Rindviehproduzenten SRP**

1. Allgemeine Bemerkungen zum Verordnungspaket

Die Bestimmungen im Rahmen des 2. Verordnungspakets müssen so festgelegt werden, dass die Nahrungsmittelproduktion in der Schweiz nicht weiter geschwächt wird. Die Produktion von Nahrungsmitteln und Rohstoffen muss wirtschaftlich attraktiv bleiben. Zudem darf die Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft nicht durch neue Auflagen negativ beeinflusst werden.

Mit dem 2. Verordnungspaket wird ein Kernelement der AP 2011, nämlich der Abbau der produktgebundenen Stützung und die Umlagerung der Mittel zu Direktzahlungen, umgesetzt. Die Höhe der Direktzahlungen wird insgesamt durch die finanzpolitischen Vorgaben bestimmt. Diesbezüglich sind wir sehr enttäuscht, dass auch für das Jahr 2009 für die Landwirtschaft wiederum weniger Mittel vorgesehen sind als das Parlament im Rahmen der Beratung zur AP 2011 im Zahlungsrahmen bewilligt hat. Wir verlangen, dass im Budget 2009 für die Landwirtschaft die Mittel gesprochen werden, die in der AP 2011 vom Parlament beschlossen wurden.

Wir beschränken uns in der Stellungnahme auf die Punkte, die für die Schweizer Kalb- und Rindfleischproduktion Einfluss haben.

2. Stellungnahme zu einzelnen Verordnungen:

Verordnung Laufnummer: 4		Bezeichnung: Direktzahlungsverordnung	
Allg. Bemerkungen			
Die Anpassung einzelner Direktzahlungsbeiträge wird unter anderem auch mit bevorstehenden Mittelkürzungen im Rahmen der Aufgabenverzichtplanung begründet. Es ist äusserst unbefriedigend, dass in der Anhörungsunterlage jedoch keine konkreten Aussagen über die effektiv zur Verfügung stehenden Mittel für die Direktzahlungen gemacht werden. Ebenfalls werden keine Angaben gemacht, von welcher Anzahl beitragsberechtigten RGVE ausgegangen wird. Wir fordern, dass künftig bezüglich der Finanzen und der für die Beitragsbemessung relevanten Annahmen Transparenz geschaffen wird.			
Artikel	Vorschläge		
Art. 18	Für Betriebe in der Talzone ist der minimale Arbeitszeitbedarf für die Direktzahlungsberechtigung auf 0.4 SAK zu erhöhen. Dadurch kann die Flächenmobilität im Talgebiet erhöht werden. Dies ist gerade für die Rindviehhaltungsbetriebe wichtig.		

2. Verordnungspaket zur Agrarpolitik 2011: Anhörung

Verordnung Laufnummer: 4		Bezeichnung: Direktzahlungsverordnung	
Art. 20	<p>Die vorgeschlagene Erhöhung der Grenzwerte für die Abstufung der Direktzahlungen nach Flächen- und Tierzahl ist richtig. Die Erhöhung um 10 Einheiten und der maximale Kürzungssatz von 75% erscheinen uns angebracht.</p> <p>Der heutige Umsetzungsmechanismus der Beitragsabstufung bei den Direktzahlungen muss angepasst werden. Gemäss den geltenden Weisungen zu Art. 20, Abs. 1 erfolgt die Abstufung bei Beitragsarten mit mehreren Ansätzen (z.B. BTS-Beiträge) auf der Basis des Durchschnittsansatzes. Dies kann dazu führen, dass ein Betrieb, der verschiedene Tierkategorien für das BTS-Programm anmeldet, weniger Beiträge erhält, als wenn nur eine Tierkategorie für das BTS-Programm angemeldet würde. Das Problem muss durch eine Anpassung von Art. 20 gelöst werden. Allenfalls genügt es die Weisungen zu Art. 20 zu ändern. Es ist sicherlich nicht zu rechtfertigen, dass beispielsweise bei den BTS-Beiträgen bei grösseren Betrieben mit mehreren Tierkategorien ein Negativanreiz für die Partizipation am Ethoprogramm existiert.</p>		
Art. 21	<p>Wir unterstützen die Erhöhung der Limite für die maximal auszahlbaren Direktzahlungen je SAK von CHF 65'000 auf CHF 70'000. Die Erhöhung ist wegen der Umlagerung der Mittel aus der Marktstützung hin zu den Direktzahlungen angezeigt.</p>		
Art. 22	<p>Die Einkommenslimite, ab der die Direktzahlungen gekürzt werden, ist generell um 20'000 Franken auf 100'000 Franken zu erhöhen. Der Abzug für verheiratete Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter ist um 10'000 Franken auf 50'000 Franken zu erhöhen. Die Erhöhung ist angezeigt, um die in den vergangenen Jahren aufgelaufene Teuerung auszugleichen.</p>		
Art. 23	<p>Die Vermögenslimite, ab der die Direktzahlungen gekürzt werden, ist generell um 200'000 Franken zu erhöhen. Die Rindviehhaltungsbetriebe werden mit dem Strukturwandel grösser und damit steigen auch die Investitionsvolumen und Vermögensbestandteile.</p>		

2. Verordnungspaket zur Agrarpolitik 2011: Anhörung

Verordnung Laufnummer: 4		Bezeichnung: Direktzahlungsverordnung	
Art. 27 Art. 32 Art. 49 Art. 53	<p>Bezüglich der Festlegung der Direktzahlungsansätze per 2009 unterstützen wir den unter der Führung des SBV ausgehandelten Konsensvorschlag. Mit dem Vorschlag kann einerseits eine weitere Schwächung der Nahrungsmittelproduktion verhindert werden. Andererseits bringt der Vorschlag auch ein Gleichgewicht zwischen den verschiedenen Rindviehkategorien.</p> <p>Die Erhöhung des GVE-Faktors für Mutterkühe für die Berechnung der BTS und RAUS-Beiträge ist angezeigt, weil der Kosten- und Investitionsaufwand für Mutterkühe gleich hoch ist wie für andere Tiergattungen.</p> <p>Die Tabelle zeigt den von uns unterstützten Konsensvorschlag der Landwirtschaft:</p>		
Artikel	Rubrik	Vorschlag nach BLW	Konsensvorschlag SBV
Art. 27, Abs. 1	Allg. Flächenbeitrag	1'040 Fr. /ha	1'030 Fr. /ha
Art. 27, Abs. 2	Beitrag offene Ackerfläche, DK	600 Fr./ha	650 Fr. /ha
Art. 32, Abs. 1, lit. a	RGVE-Beitrag Rindergattung, Wasserbüffel, Milchziegen, ...	660 Fr. /RGVE	650 Fr. /RGVE
Art. 32, Abs. 1, lit. b	RGVE-Beitrag Ziegen, Schafe, Hirsche, Lamas, ...	500 Fr./RGVE	550 Fr./RGVE
Art. 32, Abs. 1, lit. c	RGVE-Beitrag Verkehrsmilchkühe (Milchabzugs-RGVE)	430 Fr./RGVE	450 Fr./RGVE
Art. 49. Abs. 1, lit. a - d	Extensive Wiesen, Streueflächen, Hecken, Feld- und Ufergehölze	Talzone: 1'500 Hügelzone: 1'200 Bergzone I+II: 700 Bergzone III + IV: 450	Talzone: 1'200; Hügelzone: 1'000; Bergzone I+II: 600; Bergzone III + IV: 450
Art. 53 lit. a - d	Brachen; Ackerschonstreifen	Buntbrachen: 2'800; Rotationsbrachen: 2'300; Ackerschonstreifen: 1'300 Saum auf Ackerfläche: 2'300;	Buntbrachen: 2'200; Rotationsbrachen: 1'700; Ackerschonstreifen.: 700 Saum auf Ackerfläche: 1'700
Art. 62 bzw. LBV	BTS/RAUS-Beiträge	-	GVE-Faktor für Mutterkühe von 0.8 auf 1 erhöhen

2. Verordnungspaket zur Agrarpolitik 2011: Anhörung

Verordnung Laufnummer: 4		Bezeichnung: Direktzahlungsverordnung
Art. 29	<p>Wir begrüßen die vorgeschlagene Neuregelung, welche den bisherigen Stichtag für die Rindviehbestandeserhebung ersetzt. Damit werden die immer wieder festgestellten Verzerrungen und die damit verbundenen Preiseinbrüche auf den Schlachtviehmärkten beseitigt.</p> <p>Bezüglich der Referenzperiode zur Festlegung der einzelbetrieblichen tiergebundenen Direktzahlungen muss geprüft werden, ob eine Anpassung der Periode vorzunehmen ist. Die Referenzperiode 1. Mai – 30. April bringt die Problematik mit sich, dass die tiergebundenen Direktzahlungen weitgehend auf der Basis des Tierbestandes des Vorjahres festgelegt werden. Dies ist beispielsweise ein Problem, wenn ein Betrieb in neue Stallungen investiert und den Bestand aufstockt. Diese in der Regel mit Investitionen verbundene Bestandesausdehnung wird dann bezüglich der Höhe der Direktzahlungen weitgehend erst im Folgejahr wirksam.</p>	
Art. 30	Wir begrüßen, dass die Mais- und Futterrübenfläche zur Ermittlung der Förderlimite berücksichtigt wird.	
Art. 34	Wir begrüßen die Erhöhung der TEP-Beiträge im vorgeschlagenen Umfang und den Übergang zu einer einzelbetrieblichen Beitragsbegrenzung auf der Basis der Förderlimite.	
Art. 61	Wir sind äusserst enttäuscht, dass der Bund aufgrund einer völlig ungerechtfertigten und mit falschen Argumenten geführten Kampagne von Tierschutzkreisen auf die Aufteilung des RAUS-Programmes in RAUS-Laufhof und RAUS-Weide verzichten will. Wir halten an unserer Forderung fest, das Programm RAUS-Laufhof einzuführen.	
Art. 70	Das Tierseuchengesetz sieht in Artikel 48 eine Busse von maximal 2'000 Franken vor, wenn eine Übertretung der Meldepflicht beim Tierverkehr festgestellt wird. Neu sollen festgestellte Falschangaben oder unterlassene Angaben auch nach der Kürzungsrichtlinie der LDK sanktioniert werden. Im Fall eines Vergehens darf es nicht zu einer Doppelbestrafung (Busse plus Kürzung der Direktzahlungen) kommen. Im Fall von Sanktionierungen ist dies zwingend zu beachten.	

Verordnung Laufnummer: 6		Bezeichnung: Landwirtschaftliche Begriffsverordnung
Allg. Bemerkungen		
<p>Die Anpassungen der LBV mit einer Neueinteilung des Rindviehs nach Alterskategorien und der Kühe nach Nutzungsart werden begrüsst und unterstützt.</p> <p>Bedingt durch die Reduktion des GVE Faktors von bisher 0.4 GVE für Rinder über 4 Monate auf neu 0.3 GVE für Rinder zwischen 120 bis 365 Tage ergeben sich mit der neuen Erhebungsmethode insbesondere für Rindviehmastbetriebe mit RAUS- und/oder BTS-Haltung erhebliche Verluste der Ethobeiträge. Dies gilt es durch geeignete Massnahmen zu korrigieren.</p>		

2. Verordnungspaket zur Agrarpolitik 2011: Anhörung

Verordnung Laufnummer: 7		Bezeichnung: Agrareinfuhrverordnung
Allg. Bemerkungen		
Artikel	Vorschläge	
Art. 22j	Die Basismenge für das Teilzollkontingent Butter erscheint uns zu hoch. In Jahren mit einer schlechten Situation auf dem Milchmarkt könnte die vorgeschlagene Menge von 500 Tonnen die Stabilität des Milchmarktes bereits massiv stören. Wir schlagen daher vor, die Basismenge bei 100 Tonnen festzulegen. Bei einer ungenügenden Versorgung des Marktes mit Butter kann das Teilzollkontingent jederzeit erhöht werden. Im Weiteren können wir der Integration des Teilzollkontingentes 7.42 ohne Vorgabe einer minimalen Verpackungsgrösse für „Ghee“ nicht zustimmen. Wir beantragen, die Aufteilung in die Teilzollkontingente 7.41 und 7.42 zu belassen. Zentral ist zudem, wie in der Anhörungsunterlage vorgeschlagen, dass Butter nur in Gebinden von mindestens 25 kg eingeführt werden darf.	

Verordnung Laufnummer: 13		Bezeichnung: Futtermittelverordnung
Allg. Bemerkungen		
Die geplanten Änderungen der Futtermittel-Verordnung betreffen die Abstimmung der schweizerischen Regelungen an diejenigen der EG. Von besonderer Bedeutung sind die Bestimmungen über unbeabsichtigte Spuren von gentechnisch veränderten Produkten. Diese dürfen nach dem Vorschlag des Bundes nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie in der EG entweder zugelassen sind oder toleriert werden oder nach Art. 23 der LGV bewilligt sind. Die Berufung auf das EU-Recht löst aber die Probleme nicht mit Sorten, welche z.B. in Übersee schon angebaut werden, in der EG aber noch nicht zugelassen sind. Auch der Verweis auf die LGV ist hier keine Lösung, da nicht damit zu rechnen ist, dass das BAG in seinen Beurteilungen auch die für den Lebensmittelbereich nicht relevanten Futtermittel-GVO berücksichtigen wird. Die Toleranzregelung ist daher auf die USA und Kanada zu erweitern.		

2. Verordnungspaket zur Agrarpolitik 2011: Anhörung

Artikel	Vorschläge
Art. 21 b	<p><i>Futtermittel, die unbeabsichtigt Spuren nicht zugelassener gentechnisch veränderter Organismen enthalten oder aus solchen Organismen hergestellt wurden, dürfen in Verkehr gebracht werden, wenn:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <i>a. der Anteil der Spuren nicht zugelassener gentechnisch veränderter Organismen höchstens 0,9 Massenprozent beträgt;</i> <i>b. belegt werden kann, dass geeignete Massnahmen zur Vermeidung unerwünschter Verunreinigungen ergriffen wurden;</i> <i>c.</i> <ol style="list-style-type: none"> <i>1. die gentechnisch veränderten Organismen nach der Richtlinie 2001/18/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 12. März 2001 oder der Verordnung 1829/2003 des europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 zugelassen sind, oder die Futtermittel nach Artikel 20 der Verordnung 1829/2003 des europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 in Verkehr gebracht werden dürfen; oder</i> <i>2. die EU-Zulassung abgelaufen ist und die Europäische Kommission das Vorhandensein von Spuren gentechnisch veränderter Organismen nach deren Ablauf geregelt hat; oder</i> <i>3. sie von der zuständigen Behörde in den USA oder Canada als geeignet für die Verwendung als Futtermittel beurteilt worden sind;</i> <i>d. Nachweiseverfahren verfügbar sind.</i>

Verordnung Laufnummer: 14	Bezeichnung: Futtermittelbuchverordnung
Allg. Bemerkungen	
Als Folge von Anpassungen im Futtermittelrecht der EG und der Erhaltung der Äquivalenz des schweizerischen Rechts ist die Futtermittelbuch-Verordnung anzupassen. Die Änderungen sind technischer Art. Wir unterstützen die geplanten Anpassungen.	

Verordnung Laufnummer: 18	Bezeichnung: TVD-Verordnung
Allg. Bemerkungen	
Artikel	Vorschläge

2. Verordnungspaket zur Agrarpolitik 2011: Anhörung

Verordnung Laufnummer: 18		Bezeichnung: TVD-Verordnung	
Art. 9a	Wir begrüßen ausdrücklich, dass Tierhalter neu ihre Meldepflicht gegenüber der TVD im Mandatsverhältnis an Dritte übertragen können. Es kann davon ausgegangen werden, dass insbesondere Tierhalter welche mit dem Meldewesen Mühe bekunden, von dieser Möglichkeit Gebrauch machen werden. Insofern ist diese Bestimmung geeignet um die Datenqualität noch weiter zu verbessern. Auch dürfen für Mandanten mit mehr als drei Aufträgen keine Gebühren erhoben werden . Im Hinblick auf die Verbesserung der Datenqualität ist es unsinnig, den Zugang für Mandanten mit mehr als drei Aufträgen durch Gebühren zu belasten, diese Dienstleistung zu verteuern und ihre Attraktivität damit einzuschränken.		
Art. 16	Die Frist für die Meldung von Ergänzungen und Korrekturen ist auf 20 Tage zu erhöhen . Ergänzungen und Korrekturen sind von den Tierhaltern mit schriftlicher Begründung zu beantragen. Ausserdem muss der Antrag mit den Begleitdokumenten und mit der schriftlichen Zustimmung der anderen betroffenen Tierhalter versehen sein. Um diese Unterlagen zu beschaffen, wird eine Dauer von 10 Tagen in vielen Fällen nicht ausreichen.		